

Jus Saxon. Tit. 10.

1718
14

Ihrer Königl. Majest.
in Pohlen/ ꝛ.

als
Chur-Fürstens zu Sachsen/ ꝛ. ꝛ.

MANDAT,

Wieder
Den Vor- und Ruff-Kauff

Der Wolle,

Auch deren
Ausführung ausm Lande/

Sambt deme,
Was darinnen wegen derer Inländischen und
Frembden Woll = Fabricanten
enthalten,
Ergangen

Den 21. Julii, Anno 1718.

Mit Königl. Pohl. und Churf. Sächs. allergnäd. PRIVILEGIO.

DRESDEN/ druckt der Königl. Hof Buchdrucker / Johann Niesel/ und dessen
Adjunctus, Johann Conrad Stöfel.

Handwritten text in a cursive script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



A **FR** / Friedrich
August / von G^ttes
Gnaden, König in
Pohlen, Groß-Herzog
in Litthauen, Neussen,
Preussen, Mazovien, Samogitien, Knyobien,
Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland,
Smolenscien, Severien und Zschernicovi-
en, 2c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen, des Heil.
Röm. Reichs Erb-Marschall und Chur-
Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff
zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,
Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter
Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck,
A 2 Na

Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein, ꝛ. ꝛ.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuthen, Schössern, Berwalttern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern, Schultheissen und Gemeinden, auch allen Unseren Unterthanen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Demnach zeithero vielfältige Klage geführet worden, daß denen, von Unsern löblichen Vorfahren an der Chur, wieder den Vor- und Auf-Kauff der Wolle, auch deren Ausführung außm Lande, vormahls ausgelassenen Mandaten, de anno 1603. 1613. 1626. und 1677. fast gar nicht mehr gebührend nachgelebet, sondern die Wolle dergestalt häufig auffgekauft und ausgeführet wurde, daß auch die Fabricanten, als Tuch-Zeug- und Huth-Machere, ingleichen die Strumpff-Wircker und Stricker, zu Fortsetzung ihrer Nahrung und Bewerbs, sich der benöthigten Wolle, entweder nicht mehr zur Gnüge im Lande erholen könnten, oder doch dieselbe sehr hoch und theuer bezahlen müßten, Dahero auch viele, sich aus Unseren Landen hinweg zu begeben, des Vorsazes seyn solten;

Als haben Wir nicht allein obige Wollen-Mandate hiermit nochmahls in allen Punkten und Clausulen, auff's neue wiederholen und schärffen, sondern auch insonderheit hierdurch verordnen und verbiethen
wol-

wollen; daß mit Auf- und Zusammenfassung der
Pfarrer- Bürger- Müller- Schäfer- und Bauer- Wol-
le, keine schädliche Monopolia gemachet und getrie-
ben, noch weniger dieselbe in die Brandenburgische
Lande, besonders auch an andere Orthe, die so ge-
nannte Bündel-Wolle, nicht verkauffet noch verfüh-
ret, sondern diese letztere Art, vornehmlich zu derer
Tuchmachere und anderer vorherberührtten Fabrican-
ten, Gebrauch und Verarbeitung, im Lande beybehal-
ten, selbige aber auch nicht unter die Adelige Wolle
mit verstecket und untergeschoben, noch darmit
von Hause zu Hause herum zu gehen, verstattet,
vielmehr alle Bündel- Wolle in Unsere Städ-
te auffn Markt zum öffentlichen Verkaufse gebracht,
auch von denen Verkäuffern, auff Verlangen, mit
gnugsamer Bescheinigung angezeigt werden solle,
an wen solche Wolle verkauffet worden. Gestal-
ten dann diejenige, welche wieder dieses Unser ander-
weites Verboth, sich, ihre obernannte Wolle dennoch
außerhalb Landes zu verkauffen, unterstehen möchten,
mit Verlust und Confiscation der Waare, oder da
selbige schon außer Landes geschaffet, umb derer Wa-
ren Werth bestraffet werden sollen, Wovon die
Helffte Unseren Aemblern, oder denen Gerichten des
Orthes, wo die Verbrechere gefessen, die andere Helff-
te aber denen Tuch- Machern, welche darauff selbstn
mit genaue Acht zu geben haben, verbleiben, auch an-
deren Denuncianten, die dergleichen Unterschleiff
angeben, ebenfalls die Helffte zur Discretion gerei-
chet, auch, da sie es verlangen, ihr Nahme verschwie-
gen

gen werden soll, Maassen Wir denn auch Unsere
Creyß- und Ampts- Haupt-Leuthe und sämbtliche Be-
ambten, wenn letztere gleich sonsten der Orthe die
Jurisdiction oder Inspection nicht haben, hierauff
allenthalben ebenmäßige genaue Uffsicht zu führen,
und da sie hierunter hier oder dar einige Contraven-
tion vermercketen, solches sofort behörig einzuberich-
ten, hiermit befehligen, und darauff anweisen; Hin-
gegen wollen und versprechen Wir hierdurch, dieje-
nigen Fabricanten, so sich in Unsere Lande wenden
und anbauen wollen, wie nichtweniger, Einheimi-
sche, so wüste Stellen annehmen und auffbauen,
nicht alleine bey der General- Accise die geordnete
Bau-Ergößlichkeiten an baarem Gelde, nach Un-
terscheid derer Gebäude, nebst Zwenjähriger Befrey-
ung vom Acker- Vieh- und Nahrungs- Gelde, genieß-
sen, sondern sie auch sonsten von allen Steuern und
Bürgerlichen Oneribus, an Einquartierung, Wach-
ten und Geschosß, auff Zehen Jahr lang, würcklich
befreyen; Ingleichen, die auff denen wüsten Stellen
hassende Steuer- und alle andere NESTE, selbige mö-
gen Rabmen haben, wie sie wollen, gänzlich abschrei-
ben, die Schocke darauff, auch hinkünfftig, nicht nach
dem vormahligen darauff hassenden vollen- sondern
einem andern billigen Quanto setzen, und über dieses
denenselben das Bürger- Recht ohne Entgeld zu er-
theilen, und sie bey denen Innungen und Hand-
wercken um ein leidliches auffnehmen zu lassen, keines-
weges aber gestatten, daß sie, zu Verfertigung sol-
cherley Arten Meister- Stücke, so bey alten Zeiten ge-
wöhn-

wöhnlich gewesen, jeho aber unbrauchbar, und zu der neuen Meistere großen Schaden, nicht an Mann zu bringen sind, sondern nur zu andern nutzbaren und üblichen dergleichen Meister-Stücken angehalten, auch bey Gewinnung des Meister-Rechts mit Schmausen und Gastereyen, oder Geld-Strassen, als welches Wir gänzlich abgeschaffet wissen wollen, nicht beleyet und beschweret werden dürfen;

Und wie Wir übrigen bereits die Verfügung gethan, zur Montirung für Unsere Miliz, keine andere, als in Unseren auch incorporirten alten und neuen Erb-Landen gefertigte Tuche und Zeuge, nehmen und gebrauchen zu lassen; Also soll es auch ebenmäßig durchgehends mit denen Livréen also gehalten, und darzu keine ausländische Waaren genommen und angewendet werden.

Wir wollen auch denen dürfftigen Meistern ein gewisses Geld zum Vorschuß, Darlehns-weise, durch die Råthe jedes Orths, auff ihr Anmelden und Verlangen, distribuiren und zukommen lassen, Ingleichen, daß in denen Städten, wo Wollen-Fabriqven sind, zum Besten des Landes, und Aufnehmung derer Commercien, denenjenigen, so es am meisten bedürfftig sind, gegen gnugsame Sicherheit auff 3. pro Cent, an baarem Gelde ein Vorschub gethan werden möge, die Anstalt und Verfügung treffen, weshalb und zu welchem Ende, die Råthe in dergleichen Städten, eine richtige Specification über diejenigen Personen, so dessen am meisten benöthiget, und

und mit wie viel ihnen unter die Arme zu greiffen,
auch wie und auff was für Art, des Capitals halber,
man gesichert seyn könnte, nebst ihren Berichten, des
förderlichsten, und zwar ex officio und ohne Ent-
geld, einzuschicken schuldig und gehalten seyn sol-
len.

Damit nun diesem allen gebührend und genau
nachgelebet, solches auch zu jedermännigliches Wis-
senschaft gebracht werde, haben Wir gegenwärtiges
offene Mandat darüber ausfertigen lassen, und das-
selbe unter Unserm vorgedruckten Cansley-Secrete,
behöriger maßen, ins Land zu publiciren, anbefohlen.
So geschehen und geben zu Dresden, am 21. Julii,
Anno 1718.



George, Graff von Werthern,

Joh. Christoph Günther, S.

Dieser Band wurde 1994 durch Bestrahlung sterilisiert. Verfärbungen stellen keine Gefahr dar.

Datum der Entleihung bitte hier

10. März 1998	
24. Sep. 1998	

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0495560

Hist. Lex. K. 18

Te